

Steuergesetz

Vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Steuerarten

¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,
- c) Quellensteuern auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

² Der Kanton erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss den §§ 172 ff., deren Ertrag den Einwohnergemeinden zufällt.

³ Die Einwohnergemeinden erheben gemäss den §§ 187 ff. Grundstückgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 2 Steuerfuss

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

³ ... *

¹⁾ BGS [111.1](#)

⁴ Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.

§ 2^{bis} * Gleichstellung eingetragener Partnerschaften

¹ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Eheleuten.

1. Kantonssteuern

1.1. Besteuerung natürlicher Personen

1.1.1. Steuerpflicht

§ 3 Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a) während mindestens 30 Tagen aufhält und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- b) während mindestens 90 Tagen aufhält und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

§ 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubigerinnen und Gläubiger oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

§ 5 Umfang der Steuerpflicht

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den andern zugerischen Gemeinden, zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus ausländischen Betriebsstätten mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättentstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnen diese Betriebsstätten in den folgenden sieben Geschäftsjahren Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättentstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. In den übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen. *

⁴ Im interkommunalen Verhältnis werden die Einkünfte aus einer ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Einzelunternehmung oder einfachen Gesellschaft je zur Hälfte der Wohnsitzgemeinde und der Sitzgemeinde zugewiesen. *

⁵ Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern. *

§ 6 Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtige Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten vorbehältlich Abs. 2 die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht. Die steuerfreien Beträge werden anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

³ Werden die für die Satzbestimmung erforderlichen Angaben über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen nicht gemacht, erfolgt die Besteuerung in der Regel zu den Maximalsätzen. Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.

§ 7 Steuererleichterung für Unternehmen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Eröffnungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in der Vollziehungsverordnung die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Steuererleichterungen. Die Steuererleichterungen sind zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 8 Eheleute; Kinder unter elterlicher Sorge

¹ Einkommen und Vermögen der Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² Leben Eheleute in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Eheanteil seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, während der andere Eheanteil in einem andern Kanton wohnt, richtet sich die Steuerpflicht des im Kanton wohnhaften Eheanteils nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wohnt der andere Eheanteil im Ausland, ist der im Kanton wohnhafte Eheanteil für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig; vorbehalten bleiben auch in diesen Fällen die auf eine ausserkantonale Liegenschaft oder Betriebsstätte entfallenden Einkommens- und Vermögenswerte oder eine Einschränkung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen. Für den Steuersatz ist unter Anwendung des Verheiratetentarifs und der Sozialabzüge für Verheiratete auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, der Inhaberin oder dem Inhaber dieser elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird. *

§ 9 Erbgemeinschaften

¹ Einkommen und Vermögen von Erbgemeinschaften werden den Erben oder Bedachten anteilmässig zugerechnet.

² Ist die Erbfolge ungewiss, wird die Erbgemeinschaft als Ganzes nach den Bestimmungen und zum Tarif für ledige Steuerpflichtige (Grundtarif) für Einkommen und Vermögen besteuert.

§ 10 Personengesellschaften

¹ Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden den einzelnen Teilhabenden sowie Kommanditärinnen und Kommanditären anteilmässig zugerechnet.

² Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

§ 10^{bis} * Kollektive Kapitalanlagen

¹ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

§ 11 * Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss § 37 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Verlegt eine nach den §§ 79 und 83 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

⁴ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögenobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

§ 12 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehepartner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund eines Vermögensvertrages im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes erhalten haben. *

§ 13 Haftung

¹ Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleute haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehepartner haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhabenden an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhabenden;
- c) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen haften bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz solidarisch mit der Steuernachfolgerin oder dem Steuernachfolger für die Steuer der Erblasserin oder des Erblassers bis zum Betrag, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt.

§ 14 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

§ 14^{bis} * Steuerbefreiung

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007²⁾ (GSG) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

1.1.2. Einkommenssteuer

1.1.2.1. Steuerbare Einkünfte

§ 15 Allgemeines

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

²⁾ SR [192.12](#)

§ 16 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorgesorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des oder der Arbeitgebenden werden nach § 37 besteuert.

§ 17 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt § 59 sinngemäss.

⁴ Die Gewinne aus der Veräusserung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den steuerbaren Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Vorbehalten bleibt § 27. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 18 * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Umwandlung,
Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 62 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach § 18 Abs. 1 Bst. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 18^{bis} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbenden bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbenden die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 18^{ter} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 19 Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) * Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. *

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. *

§ 19^{bis} * Besondere Fälle

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der veräussernden Person gegebenenfalls im Verfahren nach §§ 144 Absatz 1, 145 und 146 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn die veräussernde Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 20 Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hierzu fest. Der Eigenmietwert ist auf das zulässige Minimum festzusetzen.

§ 21 Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 22 Übrige Einkünfte

¹ Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 23 Bst. m;

- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

1.1.2.2. Steuerfreie Einkünfte

§ 23 Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind:

- a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;
- e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;
- f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;
- h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- i) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- l) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;
- m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

1.1.2.3. Ermittlung des Reineinkommens

§ 24 Grundsatz

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf oder dem Wiedereinstieg ins Berufsleben zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 26 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Allgemeines

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.

§ 26^{bis} * Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 28 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.

§ 27 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur das Geschäftsvermögen, welches dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 28 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Verluste

¹ Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

§ 29 Privatvermögen

¹ Von den Erträgen aus beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. *

³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) * die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) * die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;
- i) * die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;
- k) * die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- l) * die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 31 Allgemeine Abzüge – abhängig von der Einkommenshöhe

¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:

- a) * die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des massgebenden Reineinkommens übersteigen;
- b) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

§ 32 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für die Lebenshaltung der steuerpflichtigen Person und der Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;
- b) die Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) sämtliche Steuern und Steuerbussen.

§ 33 Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- 1. als persönlicher Abzug:
 - a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–
 - b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–

2. * als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):
 - a) * für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–.
3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
 - a) Fr. 30 000.–; Fr. 3 000.–
 - b) Fr. 50 000.–; Fr. 1 500.–
4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):
 - a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–
5. * als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):
 - a) * 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7'200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70'000 Franken;
 - b) 4'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180'000 Franken; 2'000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90'000 Franken.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden. *

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. 1 und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. 1 den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden. *

^{2ter} ... *

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

§ 34 * ...

1.1.2.4. Steuerberechnung

§ 35 * Steuertarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

a)	0,5 %	für die ersten Fr. 1 100.–
b)	1,0 %	für die weiteren Fr. 2 200.–
c)	2,0 %	für die weiteren Fr. 2 700.–
d)	3,0 %	für die weiteren Fr. 3 700.–
e)	3,25 %	für die weiteren Fr. 4 800.–
f)	3,5 %	für die weiteren Fr. 5 400.–
g)	4,0 %	für die weiteren Fr. 5 400.–
h)	4,5 %	für die weiteren Fr. 7 500.–
i)	5,5 %	für die weiteren Fr. 10 800.–
j)	5,5 %	für die weiteren Fr. 12 400.–
k)	8,0 %	für die weiteren Fr. 14 000.–
l)	11,5 %	für die weiteren Fr. 18 900.–
m)	11,75 %	für die weiteren Fr. 23 700.–
n)	10,0 %	für die weiteren Fr. 28 000.–
o)	8,0 %	für Einkommen über Fr. 140 600.–

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

a)	0,5 %	für die ersten Fr. 2 200.–
b)	1,0 %	für die weiteren Fr. 4 400.–
c)	2,0 %	für die weiteren Fr. 5 400.–
d)	3,0 %	für die weiteren Fr. 7 400.–
e)	3,25 %	für die weiteren Fr. 9 600.–

f)	3,5 %	für die weiteren Fr. 10 800.–
g)	4,0 %	für die weiteren Fr. 10 800.–
h)	4,5 %	für die weiteren Fr. 15 000.–
i)	5,5 %	für die weiteren Fr. 21 600.–
j)	5,5 %	für die weiteren Fr. 24 800.–
k)	8,0 %	für die weiteren Fr. 28 000.–
l)	11,5 %	für die weiteren Fr. 37 800.–
m)	11,75 %	für die weiteren Fr. 47 400.–
n)	10,0 %	für die weiteren Fr. 56 000.–
o)	8,0 %	für Einkommen über Fr. 281 200.–

³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden. *

⁴ ... *

§ 36 Sonderfälle – Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 37 Sonderfälle – Kapitaleleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitaleleistungen gemäss § 21 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer beträgt für die ersten 216 000 Franken 30 Prozent und für den 216 000 Franken übersteigenden Betrag 40 Prozent des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Die Sozialabzüge gemäss § 33 werden nicht gewährt. *

³ Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.

§ 37^{bis} * Sonderfälle – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgebenden die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005³⁾ entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten. Die Finanzdirektion regelt die Verteilung.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den Arbeitnehmenden einzufordern; sie liefern die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ab. Die Arbeitgebenden haften für die Entrichtung der Steuer.

³ Die AHV-Ausgleichskasse stellt den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision.

⁴ Sind Arbeitnehmende nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵ Hat die zuständige AHV-Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch Arbeitnehmende im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶ Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

³⁾ SR [822.41](#)

§ 37^{ter} * Sonderfälle – Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehepartner, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

1.1.3. Vermögenssteuer

§ 38 Steuerobjekt

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird der oder dem Nutzniessenden zugerechnet.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. *

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

§ 39 Bewertung – Grundsatz

¹ Für die Vermögensbewertung ist grundsätzlich der Verkehrswert der Vermögensstücke am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

² Bei Wertpapieren ohne regelmässige Kursnotierung ist unter Berücksichtigung des inneren Wertes der Verkehrswert zu Beginn der Steuerperiode massgebend.

§ 40 Bewertung – Bewegliches Vermögen – Geschäftsvermögen

¹ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. *

§ 41 Bewertung – Bewegliches Vermögen – Lebens- und Rentenversicherungen

¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug aufgeschoben ist.

§ 42 Bewertung – Grundstücke

¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe- teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetz- gebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls er- folgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert. *

§ 43 Abzug von Schulden

¹ Nachgewiesene Schulden, für welche die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden wie Solidar- und Bürg- schaftsschulden nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person getra- gen werden müssen.

§ 44 Steuertarif

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. * für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
Fr. 200 000.–
2. * für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.–

3. * für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt: *

- | | | |
|----|-------|---------------------------------------|
| a) | 0,5 % | für die ersten Fr. 162 000.– |
| b) | 1,0 % | für die weiteren Fr. 162 000.– |
| c) | 1,5 % | für die weiteren Fr. 162 000.– |
| d) | 2,0 % | für Vermögensteile über Fr. 486 000.– |

^{2bis} ... *

³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

1.1.4. Ausgleich der kalten Progression

§ 45 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

¹ Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. *

² ... *

1.1.5. Zeitliche Bemessung

§ 46 Steuerperiode

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. § 37 bleibt vorbehalten.

⁴ Für die Abzüge gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 47 Bemessungsperiode

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³ Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

§ 48 Vermögensbesteuerung

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Für steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 sinngemäss.

§ 49 Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe

¹ Steuerpflichtige Personen werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig veranlagt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Veranlagung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

² Bei Heirat werden für die entsprechende Steuerperiode beide Eheleute gemeinsam veranlagt.

³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Eheleut für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁴ Bei Tod eines Eheleuts werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Eheleute und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Eheleuts.

1.2. Besteuerung juristischer Personen

1.2.1. Steuerpflicht

§ 50 Begriff der juristischen Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit;
- b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen;
- c) Korporationen und mit diesen vergleichbare Personengemeinschaften;
- d) * ...

² Ausländische juristische Personen sowie nach § 10 Abs. 2 steuerpflichtige, ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

³ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. *

§ 51 Steuerliche Zugehörigkeit – Persönliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

§ 52 Steuerliche Zugehörigkeit – Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) Teilhabende an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

² Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a) Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

§ 53 Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt

- a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaft resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;
- b) im Verhältnis zum Ausland objektmässig. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten können vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden 7 Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar.

⁴ Steuerpflichtige Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 54 Steuererleichterung für Unternehmen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Gründungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in der Vollziehungsverordnung die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Steuererleichterungen. Die Steuererleichterungen sind zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 55 * Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³ Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

⁴ Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵ In den Fällen von Abs. 3 und 4 werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

⁶ Für die durch Fusion, Vereinigung, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolgenden in deren Rechte und Pflichten ein.

§ 56 Mithaftung

¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Reinvermögens. Die Haftung entfällt, wenn die haftpflichtige Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

² Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhabenden solidarisch.

§ 57 Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton und seine Anstalten;
- c) die zugerischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;
- e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt;
- g) politische Parteien und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

- i) * die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatesgesetzes vom 22. Juni 2007⁴⁾ (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;
- j) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

² Vorbehalt bleibt die Grundstücksgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen. *

1.2.2. Gewinnsteuer

1.2.2.1. Steuerobjekt

§ 58 Grundsatz

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 59 Berechnung des Reingewinns – Allgemeines

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;
2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 - b) geschäftsmässig nicht oder nicht mehr begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen gemäss § 60 Bst. e;
 - c) Einlagen in die Reserven;
 - d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;

⁴⁾ SR [192.12](#)

- e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte. Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.
 - 3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 63. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleich gestellt;
 - 4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss § 73.
- ² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

§ 60 Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken.

§ 61 Berechnung des Reingewinns – Erfolgsneutrale Vorgänge

¹ Kein steuerbarer Reingewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;

- b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

§ 62 * Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs.1 Bst. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung folgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs. 1 Bst. d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach §§ 68 und 69 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach § 62 Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 62^{bis} * Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 65 verrechenbar gewesen wären.

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *

§ 63 Ersatzbeschaffungen

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. *

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 64 Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen *

¹ Mitgliederbeiträge an Vereine und Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Reingewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. *

§ 65 Verluste

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss § 61 Bst. a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Verluste, die eine vor dem 1. Januar 2001 neu zugezogene juristische Person vor ihrer Sitzverlegung erlitten hat, werden nicht zum Abzug zugelassen. *

⁴ Beim Wechsel einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft in eine Betriebsgesellschaft besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung.

1.2.2.2. Steuerberechnung**§ 66** Steuertarif

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt: *

- a) für die ersten 100'000 Franken: 3%
- b) für den 100'000 Franken übersteigenden Gewinn
 - 1. im Steuerjahr 2012: 6.25%
 - 2. im Steuerjahr 2013: 6%
 - 3. ab dem Steuerjahr 2014: 5.75% des Reingewinns.

^{1a} Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt *

- 1. im Steuerjahr 2012: 6.25%
- 2. im Steuerjahr 2013: 6%
- 3. ab dem Steuerjahr 2014: 5.75%.

Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.

⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 10 000 Franken werden nicht besteuert.

§ 67 Gesellschaften mit Beteiligungen – Gemischte Beteiligungsgesellschaften

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. *

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent; der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,

a) soweit der Veräusserungserlös die Gesteungskosten übersteigt;

- b) * wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

§ 68 Gesellschaften mit Beteiligungen – Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge (ohne Erträge gemäss Abs. 2) ausmachen.

² Erträge aus zugerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei können die Unterhaltskosten und die anteiligen Schuldzinsen in Abzug gebracht werden.

§ 69 Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrige juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben (Domizilgesellschaften), entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen gemäss § 67 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz inklusive Grundstückserträge und -gewinne werden zum ordentlichen Tarif besteuert;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert;

d) Verluste auf Beteiligungen gemäss Bst. a können nur mit Erträgen gemäss Bst. a verrechnet werden.

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben (gemischte Gesellschaften), entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

§ 70 Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen bei Umwandlung in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft

¹ Bei Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss den § 68 und § 69 werden die stillen Reserven nicht besteuert. Eine Besteuerung erfolgt jedoch zum ordentlichen Tarif, sofern diese stillen Reserven innert 5 Jahren nach der Umwandlung durch Veräusserung, Aufwertung oder Sitzverlegung ins Ausland realisiert werden. Eine Besteuerung entfällt, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 67 dieses Gesetzes möglich gewesen wäre.

1.2.3. Kapitalsteuer

1.2.3.1. Steuerobjekt

§ 71 Grundsatz

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 72 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen – Allgemeines

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, dem freien Stiftungsvermögen, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

§ 73 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen – Verdecktes Eigenkapital

¹ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit sowie Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

§ 74 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

- a) * den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;
- b) Vereinen, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

1.2.3.2. Steuerberechnung

§ 75 Steuertarife

¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille, mindestens jedoch 250 Franken. *

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 80 000 Franken steuerfrei.

1.2.4. Zeitliche Bemessung

§ 76 Steuerperiode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

§ 77 Bemessung des Reingewinns

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die noch nicht als Gewinn versteuerten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 78 Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Die Kapitalsteuer wird auf der Grundlage eines ordentlichen Geschäftsjahres von 12 Monaten festgelegt. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende anteilmässige Kapitalsteuer erhoben.

1.3. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

1.3.1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

§ 79 Geltungsbereich

¹ Ausländische Arbeitnehmende, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 37^{bis} unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f. *

² Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ein Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 80 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;
- b) die Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 81 Steuerberechnung – Grundlage

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Steuerbelastung entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.

² Der Anteil für die Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kanton.

³ Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 %. *

§ 82 Steuerberechnung – Ausgestaltung

¹ Bei der Berechnung der Steuerbelastung werden Pauschalen für Berufskosten (§ 25) und Versicherungsprämien (§ 30 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 33) berücksichtigt.

² Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, die beide erwerbstätig sind, ist für die Berechnung der Steuerbelastung dem Gesamteinkommen Rechnung zu tragen und sind die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 30 Bst. h) zu berücksichtigen.

§ 83 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Vorbehalten bleiben die § 86 und § 87.

§ 84 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss. *

§ 85 Haftung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

§ 86 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – ergänzende ordentliche Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 6 sinngemäss.

§ 87 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung – nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder des andern Eheteils, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr mehr als den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

² In den Folgejahren erfolgt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen, auch wenn die Limite gemäss Abs. 1 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und die oder der Arbeitgebende hinreichende Sicherheit leistet.

1.3.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 88 Arbeitnehmende

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 – 82. *

² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

§ 89 Kunstschaffende, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Kunstschaffende (Bühne, Film, Rundfunk oder Fernsehen usw.), Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen sowie Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen einem Steuerabzug an der Quelle. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen selber, sondern Dritten zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert haben.

² Die Steuer beträgt bei Tageseinkünften:

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | bis Fr. 200.– | 7,2 %; |
| b) | von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.– | 9,6 %; |
| c) | von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.– | 11,0 %; |
| d) | über Fr. 3 000.– | 13,0 %. |

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

§ 90 Organe juristischer Personen

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

⁴ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte. *

§ 91 Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Berechtigte oder Nutzniessende von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. Nutzniessende gelten auch juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

⁴ Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 92 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen –
Rentnerinnen und Rentner aus öffentlich-rechtlichem
Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt bei Renten 7 Prozent der Bruttoeinkünfte und bei Kapitalleistungen 5 Prozent der Leistung.

§ 93 Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen –
Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen
Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt bei Renten 7 Prozent der Bruttoeinkünfte und bei Kapitalleistungen 5 Prozent der Leistung.

§ 94 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

§ 95 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren
Leistung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;
- b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss. *

§ 96 Haftung

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Die mit der Organisation der Darbietungen gemäss § 89 Abs. 1 beauftragten Veranstaltenden sind für die Steuer solidarisch haftbar.

§ 97 Verteilung der Steuer

¹ Der Steuerbetrag wird nach Abzug der Bundessteuer zwischen dem Kanton sowie der betreffenden Einwohner- und Kirchgemeinde im Verhältnis des kantonalen und der mittleren gemeindlichen Steuerfüsse zum Gesamtsteuerfuss aufgeteilt.

§ 98 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen

¹ Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.

§ 99 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner

¹ Quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.

² Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldnern nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet der steuerpflichtigen Person zuviel geforderte Steuern zinslos zurück; zuwenig bezogene Steuern werden von dieser zinslos nachgefordert.

⁴ Vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen mit andern Kantonen und Vereinbarungen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden.

1.3.3. Verfahrensrecht

§ 100 Verfahrenspflichten

¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. *

§ 101 Entscheid

¹ Ist die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

§ 102 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie oder ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.

² Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.

§ 103 Rechtsmittel

¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung Rechtsmittel gemäss den Bestimmungen der ordentlichen Veranlagung erheben (§§ 132 ff. und §§ 136 ff.).

1.4. Verfahrensrecht

1.4.1. Steuerbehörden

§ 104 Vollzug – Allgemein

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, der kantonalen Steuerverwaltung.

² Die Einwohnergemeinden arbeiten bei der Vorbereitung der Steuerveranlagungsgrundlagen gemäss Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung mit.

³ Die kantonale Steuerverwaltung untersteht der Aufsicht der Finanzdirektion.

§ 105 Vollzug – Direkte Bundessteuer

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, soweit der Regierungsrat nicht andere Behörden bezeichnet.

² Soweit das Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 106 Vollzug – Kostentragung

¹ Die Finanzdirektion legt nach Rücksprache mit den Gemeinden die von diesen zu übernehmenden Kosten für die Veranlagung und den Bezug deren Steuern fest.

§ 106^{bis} * Verlustscheinbewirtschaftung für Ämter und Gerichte

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann Verlustscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte bewirtschaften. Sie darf alle dazu notwendigen Daten aus den Steuerakten verwenden und kann im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen.

² Die kantonalen Ämter und Gerichte erteilen der Steuerverwaltung die für die Bewirtschaftung der Verlustscheine notwendigen Auskünfte, gewähren bei Bedarf Einsicht in die für die Bewirtschaftung notwendigen Akten und wirken auf Anfrage hin mit.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

1.4.2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 107 Amtspflichten – Ausstand

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie oder er:

- a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) * mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

§ 108 * Amtspflichten – Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hiefür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist.

³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,

- d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche,
- f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.
- g) * den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.

⁵ Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes⁵⁾ nicht zur Anwendung.

§ 109 Amtspflichten – Amtshilfe unter Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden erteilen einander kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren einander Einsicht in die amtlichen Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die kantonale Steuerverwaltung der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

§ 110 Amtspflichten – Amtshilfe anderer Behörden

¹ Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden sowie Gerichte haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen. Sie können von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine unvollständige Versteuerung besteht.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 110^{bis} * Datenbearbeitung

¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

⁵⁾ BGS [157.1](#)

² Zur Gewährung der Amtshilfe im Sinne der §§ 108 bis 110 können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

³ Bei Amtshilfe unter oder an Steuerbehörden sind alle diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen kostenlos weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuern dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen des Gemeinwesens.

⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁶⁾ anwendbar.

§ 111 Verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute

¹ Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Eheleute unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Eheleite eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Eheleuten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Eheleite innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Eheleute gemeinsam gerichtet.

§ 112 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Akteneinsicht

¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Eheleuten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁶⁾ BGS [157.1](#)

³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine rekursfähige Verfügung.

§ 113 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Beweisabnahme

¹ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

² Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person ist dieser die Gelegenheit zu geben, ihre Begehren mündlich zu begründen und die Beweise vorzulegen.

§ 114 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Eröffnung von Entscheiden

¹ Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Abweichungsbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertretung zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

§ 115 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Vertragliche Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertretung wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Behörde kann die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ Hat die steuerpflichtige Person eine Vertretung bestimmt, sind Verfügungen und Entscheide in der Regel der Vertretung zuzustellen; doch ist auch die Zustellung an die steuerpflichtige Person gültig.

⁴ Haben Eheleute, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, keine gemeinsame Vertretung oder keine zustellungsberechtigte Person bestimmt, so ergehen sämtliche Zustellungen an die Eheleute gemeinsam.

⁵ Zustellungen an Eheleute, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Eheanteil gesondert.

§ 116 Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person – Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.

§ 117 Fristen – Allgemein

¹ In diesem Gesetz vorgesehene Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

² Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³ Eine unzuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichten Eingaben ohne Verzug der zuständigen Behörde. Die Frist zur Einreichung der Eingabe gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

§ 118 Fristen – Rechtsmittelfristen

¹ Einsprachen und Rekurse sind innert 30 Tagen seit Empfang der massgebenden Verfügung einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

² Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

§ 119 Kosten – Veranlagungs- und Einspracheverfahren

¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Die Kosten des Verfahrens können jedoch der steuerpflichtigen Person oder einer anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, welche diese Kosten durch schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

§ 120 Kosten – Rekursverfahren

¹ Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens werden der unterliegenden Partei ganz bzw. bei teilweiser Gutheissung im Verhältnis des Unterliegens auferlegt.

² Der obsiegenden steuerpflichtigen Person werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre.

³ Der obsiegenden steuerpflichtigen Person wird für die Vertretung durch eine Fachperson eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

⁴ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenauf-
lage abgesehen werden.

§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.

§ 122 Verjährung – Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder die steuerpflichtige Person noch die oder der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu mit

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen Person oder einer bzw. einem Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige Person oder die Mithaftende bzw. den Mithaftenden;

- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

§ 123 Verjährung – Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren 5 Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach § 122 Abs. 2 und 3.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

1.4.3. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

1.4.3.1. Verfahrenspflichten

§ 124 Aufgaben der Veranlagungsbehörden

¹ Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

² Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen sowie mit deren Einverständnis Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

§ 125 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person wird durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die steuerpflichtige Person, die kein Formular erhält, muss es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form.

³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

§ 126 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Rentenbezüge;
- c) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- d) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
- e) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen inkl. gesetzlich vorgeschriebenem Anhang, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 127 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Weitere Mitwirkungspflichten

¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Sie muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2 OR). *

§ 128 Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgebende über ihre Leistungen an Arbeitnehmende sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- b) juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder andere Organe;
- c) Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versichernde über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Stiftungen über die Leistungen an Begünstigte;
- f) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen;
- g) Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwaltende, Pfandgläubigerinnen und -gläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
- h) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die Veranlagungsbehörde diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 129 Auskunfts- und Meldepflicht Dritter

¹ Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Mit- und Gesamteigentümerinnen oder -eigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) die juristischen Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmenden oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) die einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhabenden von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- d) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind.

1.4.3.2. Veranlagung

§ 130 Durchführung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, ihre Steuererklärung vor der kantonalen Steuerverwaltung mündlich zu vertreten.

³ Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

§ 131 Eröffnung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Steuerfaktoren, den Steuersatz sowie die Steuerbeträge fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital.

² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

1.4.3.3. Einsprache

§ 132 Einsprache

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

§ 133 Inhalt

¹ Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen.

² Genügt eine Einsprache diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 134 Einspracheverfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, ihre Einsprache mündlich zu vertreten.

³ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

§ 135 Entscheid

¹ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

² Der Entscheid wird begründet und der steuerpflichtigen Person zugestellt.

1.4.4. Rekursverfahren

§ 136 Rekurs

¹ Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

² Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

³ Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen.

⁴ Genügt ein Rekurs diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 137 Entscheid

¹ Das Verwaltungsgericht ordnet von Amtes wegen die notwendigen Untersuchungen und Beweisaufnahmen an, wofür es zusätzlich zu den eigenen die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung hat.

² Es ist bei seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.

³ Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der angefochtene Einspracheentscheid unrichtig war.

⁴ Ausnahmsweise kann es zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzuges die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.

§ 138 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht

¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die in § 1 vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen und die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 StHG Beschwerde beim Bundesgericht erheben. *

² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

1.4.5. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

§ 139 Revision – Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

§ 140 Revision – Frist

¹ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

§ 141 Revision – Revisionsbegehren

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Das Revisionsbegehren muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
- b) einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

³ Die Beweismittel für die Revisionsgründe sind dem Revisionsbegehren beizulegen oder genau zu bezeichnen.

§ 142 Revision – Verfahren und Entscheid

¹ Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von Neuem.

² Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

§ 143 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

§ 144 Nachsteuern – Ordentliche Nachsteuer *

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die kantonale Steuerverwaltung zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

§ 145 Nachsteuern – Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Selbstanzeige sowie die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 146 Nachsteuern – Verfahren

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

^{1bis} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. *

² Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erbenden eingeleitet oder fortgesetzt.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

§ 146^{bis} * Nachsteuern – Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbenden

¹ Alle Erbenden haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragten Personen können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

1.4.6. Inventar

§ 147 Inventarpflicht

¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

² Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

§ 148 Gegenstand

¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

² Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

§ 149 Sicherung der Inventaraufnahme

¹ Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

² Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

§ 150 Mitwirkungspflichten

¹ Die Erben, ihre gesetzlichen Vertretungen, die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen sind verpflichtet

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erbende sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der Erblasserin oder dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält eine Erbin oder ein Erbe bzw. deren gesetzliche Vertretung, eine mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragte Person nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss sie oder er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe sowie die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

§ 151 Auskunfts- und Bescheinigungspflicht

¹ Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwalteten oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erbenden zuhänden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

³ Die Bestimmungen über die Bescheinigungs- und Auskunftspflicht Dritter gelten sinngemäss.

§ 152 Inventarbehörde

¹ Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die Behörde der Gemeinde zuständig, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.

² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder die RichterIn bzw. der Richter eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.

1.4.7. Steuerbefreiung

§ 153 Verfahren bei Steuerbefreiung

¹ Gesuche um Steuerbefreiung sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über die Steuerbefreiung. Sie kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind.

³ Die Bestimmungen des Verfahrensrechts gelten sinngemäss.

1.5. Steuerbezug und Steuersicherung

1.5.1. Steuerbezug

§ 154 Bezug

¹ Die Steuern und Bussen gemäss diesem Gesetz werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.

§ 155 Periodische Steuern – Provisorische und Schlussrechnung

¹ Bei Fälligkeit der Steuern wird den Steuerpflichtigen eine provisorische oder definitive Rechnung zugestellt:

- a) in jedem Kalenderjahr für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen;
- b) nach Ablauf des Steuerjahres für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Vorbehalten bleiben Steuersicherungsmassnahmen.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung bilden die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.

³ Die provisorische Steuerrechnung ist unter Vorbehalt der aufgrund der Veranlagung vorzunehmenden Korrekturen rechtlich der definitiven Steuerrechnung gleichgestellt.

⁴ Nach der Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Zuviel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet.

§ 156 Periodische Steuern – Fälligkeit, Zahlungstermine

¹ Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen, einen allfälligen Skonto sowie das Mahn- und Bezugsverfahren einschliesslich der Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung.

² Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens ein Verzugszins geschuldet.

§ 157 Periodische Steuern – Zinsausgleich

¹ Mit der Schlussrechnung werden der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Steuerperiode auf dem nachzuzahlenden Rechnungsbetrag Ausgleichszinsen berechnet, wenn die Zinsen einen von der Finanzdirektion festzulegenden Betrag übersteigen.

§ 158 Nicht periodische Steuern

¹ Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen für nicht periodische Steuern werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

² Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel und für Steuerrückerstattungen in jedem Fall Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.

§ 159 Festlegung der Zinssätze

¹ Die Finanzdirektion legt die Zinssätze fest. Sie bestimmt zudem die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein auf Zins zugunsten wie zuungunsten der steuerpflichtigen Person verzichtet wird.

§ 160 Rechtskraft und Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden sowie des Verwaltungsgerichtes über Steuerveranlagungen, provisorische Rechnungen, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

§ 161 Zahlungserleichterungen

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Akontozahlungen, Steuern, Ausgleichszinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Auch für die Zeit der Stundung oder Ratenzahlung werden die Ausgleichs- und Verzugszinsen geschuldet. Ist die Bezahlung der Zinsen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde darauf verzichten, wegen eines Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵ Gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung betreffend Zahlungserleichterungen kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. *

§ 162 Steuerrückerstattungen – an ungetrennt lebende Eheleute

¹ Bei Steuerrückerstattungen an Eheleute, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Eheanteil als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

² Steuerrückerstattungen können auch mit provisorischen oder mit Schlussrechnungen verrechnet werden.

§ 163 Steuerrückerstattungen – an geschiedene oder getrennt lebende Eheleute

¹ Steuerrückerstattungen an nach der Bezahlung der provisorischen oder Schlussrechnung geschiedene oder getrennt lebende Eheleute erfolgen je zur Hälfte an jeden der beiden Eheanteile.

² Solche Steuerrückerstattungen können entweder mit provisorischen oder Schlussrechnungen zuhanden beider Eheleute oder je zur Hälfte zuhanden jedes Eheanteils verrechnet werden.

³ Im Übrigen bleibt eine von den Eheleuten gemeinsam getroffene anderweitige und der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich bekanntgegebene Regelung vorbehalten.

1.5.2. Steuererlass

§ 164 * Voraussetzungen, Zuständigkeiten

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über das Erlassgesuch und teilt ihren Entscheid der steuerpflichtigen Person mit. Sie orientiert die betroffene Gemeinde und die Finanzdirektion einmal jährlich.

³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person sinngemäss nach den Bestimmungen von § 136 dieses Gesetzes Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

⁴ Mit dem Rekurs können die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzungen gerügt werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

1.5.3. Steuersicherung

§ 165 Sicherstellung

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei der Steuerveranlagung gelten sinngemäss.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 166 Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig. *

§ 167 Löschung im Handelsregister

¹ Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die kantonale Steuerverwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

2. Gemeindesteuern

2.1. Allgemeine Gemeindesteuern

§ 168 Steuerarten – Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton und Grundstückgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 169 Steuerarten – Kirchgemeinden

¹ Die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Gebiet der Kirchgemeinde von den Mitgliedern sowie von den juristischen Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton (§ 1 Abs. 1).

² Bei konfessionell gemischten Ehen wird die Kirchensteuer im Verhältnis der Zugehörigkeit der Familienmitglieder zu den Kirchgemeinden erhoben.

³ Die juristischen Personen entrichten die Steuern aufgrund der Ergebnisse der letzten Volkszählung im Verhältnis der im Gebiet einer katholischen Kirchgemeinde wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinden.

⁴ Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

§ 170 Steuerarten – Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden können von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern zur Deckung von öffentlichen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton erheben, soweit der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht.

² Personen mit mehreren zugerischen Bürgerrechten sind dort steuerpflichtig, wo sie zugleich ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, und mangels eines solchen Wohnsitzes an dem Ort, dessen Bürgerrecht von ihnen oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

³ Eheleute in ungetrennter Ehe haben an dem Ort die Steuern zu entrichten, dessen Bürgerrecht sie beide haben. Besitzt ein Eheteil kein zugerisches Bürgerrecht, so ist der andere Eheteil mit der halben Steuer für das gesamte Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.

§ 171 Steuerpflicht bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

¹ Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder ihren Sitz in eine andere zugerische Gemeinde oder ändert sich die wirtschaftliche Zugehörigkeit im interkommunalen Verhältnis, sind die Bestimmungen von § 11 Abs. 3 und 4 bzw. § 55 Abs. 3 bis 5 sinngemäss anwendbar. *

² Auch bei den Kirchen- und den Bürgersteuern bestimmt sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. *

2.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

2.2.1. Steuerpflicht

§ 172 Geltungsbereich

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

³ Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

§ 173 Steuertatbestand – Erbschaftssteuer

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

² Zu den steuerbaren Vermögensübergängen gehören insbesondere solche aufgrund von Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall und Nacherbeinsetzung.

³ Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

§ 174 Steuertatbestand – Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Zu den steuerbaren Zuwendungen gehören insbesondere Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Schenkungen unter Lebenden an Erbende oder Nichterbende, Zuwendungen zum Zweck der Errichtung einer Stiftung oder an eine bestehende Stiftung.

³ Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der Schenkerin oder des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

§ 175 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind der andere Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die direkten Nachkommen und die Stiefkinder sowie die Eltern und Stiefeltern der Erblasserin oder des Erblassers bzw. der Schenkerin oder des Schenkers befreit.

² Steuerfrei sind Vermögensübergänge an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in der Schweiz, die nach Gesetz von der Steuerpflicht befreit sind. Gemeinnützige Zuwendungen ins Ausland sind steuerfrei, wenn die oder der Leistende den Nachweis erbringt, dass die Zuwendung ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

³ Steuerbefreit sind ferner:

- a) Zuwendungen an dauernd erwerbsunfähige Personen bis zum Betrag von 60 000 Franken, sofern deren steuerbares Einkommen einschliesslich der Einkünfte aus dem Vermögensübergang den Betrag von 12 000 Franken nicht übersteigt;
- b) Zuwendungen an Pflegekinder, Patenkinder und Dienstpersonal bis zum Betrag von 10 000 Franken;
- c) übliche Gelegenheitsgeschenke und einmalige Zuwendungen von Todes wegen, sofern sie den Wert von 5000 Franken nicht übersteigen;
- d) Hausrat der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 176 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die Empfängerin oder der Empfänger des übergehenden Vermögens (Erbende, Vermächtnisnehmende, Beschenkte, Berechtigte, Begünstigte).

² Beim Übergang von Nutzniessungen und wiederkehrenden Leistungen ist die oder der Nutzniessende bzw. die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl die Vor- als auch die Nacherbenden steuerpflichtig.

§ 177 Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches

¹ Der Steueranspruch entsteht bei Vermögensübergängen

- a) auf den Todesfall zum Zeitpunkt, an dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) aus Nacherbschaft zum Zeitpunkt, an dem die Vorerbschaft endigt;
- c) aus Schenkung zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung;
- d) mit aufschiebender Bedingung zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

2.2.2. Steuerbemessung

§ 178 Bewertung

¹ Die Steuer wird vom Wert des übergehenden Vermögens zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches berechnet.

² Für die Bewertung sind die §§ 39 ff. sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt:

- a) Grundstücke, für die keine Schätzung vorliegt oder deren letzte Schätzung mehr als vier Jahre zurückliegt, werden neu bewertet.
- b) Für Nutzniessungen, Renten oder andere wiederkehrende Leistungen ist der Kapitalwert massgebend. Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.
- c) Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, ist beim Vermögensübergang auf die Vorerbenden der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.
- d) Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungssumme massgebend.

§ 179 Abzüge

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;
- b) die Kosten für Begräbnis und Grabunterhalt;
- c) die Auslagen für die Abwicklung des Erbanges und die Kosten der Testamentsvollstreckung;
- d) Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.

§ 180 Steuertarife

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für die ersten Fr. 40 000.– | 10,0 % |
| b) | für die weiteren Fr. 40 000.– | 11,0 % |
| c) | für die weiteren Fr. 60 000.– | 12,0 % |
| d) | für die weiteren Fr. 60 000.– | 13,0 % |
| e) | für die weiteren Fr. 200 000.– | 15,0 % |
| f) | für die weiteren Fr. 200 000.– | 17,5 % |
| g) | für den Vermögensanfall über Fr. 600 000.– | 20,0 % |

² Von der nach Abs. 1 ermittelten Steuer entrichten:

1. Schwiegersohn und -tochter sowie Schwiegereltern: 20 %
2. Geschwister, Stiefgeschwister: 40 %
3. Grosseltern, Onkel und Tante, Kinder und Stiefkinder von Geschwistern, Stiefgrosskinder: 60 %
4. Grosskinder von Geschwistern, Kinder von Onkel und Tante: 80 %
5. übrige Destinatäre: 100 %

³ Zuwendungen an Stiftungen werden nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades der Destinatärin oder des Destinatärs zur Stifterin oder zum Stifter besteuert.

⁴ Nacherbende entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zur ersten Erblasserin oder zum ersten Erblasser.

§ 181 Berechnungsregeln

¹ Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch die nämliche Erblasserin oder den nämlichen Erblasser bzw. Schenkerin oder Schenker wird für die Steuerberechnung auf den Gesamtbetrag abgestellt. Die steuerfreien Beträge gemäss § 175 Abs. 3 Bst. a und b werden insgesamt nur einmal gewährt unter Anrechnung auf die erste oder die ersten Zuwendungen.

² Ist eine Empfängerin oder ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für die gesamte Zuwendung.

³ Wird die Bezahlung der Steuer von der Erblasserin oder dem Erblasser dem Nachlass überbunden bzw. von der Schenkerin oder dem Schenker selbst übernommen, erhöhen sich die für die Berechnung massgebenden Anfälle und Zuwendungen um die entsprechenden Steuerbeträge.

2.2.3. Verfahren

§ 182 Allgemein

¹ Auf das Verfahren, den Steuerbezug und die Steuersicherung sowie das Steuerstrafrecht finden unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 183 Steuererklärung

¹ Bei jedem Todesfall, der voraussichtlich eine Erbschaftssteuerpflicht zur Folge hat, stellt der Gemeinderat der Gemeinde, in welcher der Erbgang eröffnet wurde, den Erbenden ein Erbschaftssteuerformular zu, das diese innert 90 Tagen vollständig ausgefüllt zurückzusenden haben.

² Personen, die eine steuerpflichtige Schenkung erhalten haben, sind verpflichtet, dem Gemeinderat innert 30 Tagen eine schriftliche Steuererklärung samt den erforderlichen Unterlagen über das Verwandtschaftsverhältnis zur Schenkerin oder zum Schenker sowie über die Art und Höhe der Schenkung einzureichen. Wohnt die oder der Beschenkte ausserhalb des Kantons, so obliegt diese Pflicht der Schenkerin oder dem Schenker.

§ 184 Steuerveranlagung und -bezug

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Erbschaftssteuer wird für jede Erbin oder jeden Erben bzw. jede Vermächtnisnehmerin oder jeden Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft von der Erbmasse bezogen.

³ Die Schenkungssteuer wird von der oder dem Beschenkten bezogen.

§ 185 Haftung

¹ Für die Erbschaftssteuer haften Erbende sowie Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer solidarisch bis zum Betrag der Bereicherung.

² Für die Schenkungssteuer haftet die Schenkerin oder der Schenker solidarisch mit der oder dem Steuerpflichtigen.

§ 186 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, die Steuer zu veranlagern, verjährt zehn Jahre nach Entstehung des Steueranspruches.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung von Bedeutung sein kann.

2.3. Grundstückgewinnsteuer

§ 187 Allgemeine Bestimmung, Veranlagung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kantonssteuer sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen sinngemäss anwendbar.

² Die Vorbereitung und Veranlagung erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

³ Die von der kantonalen Steuerverwaltung bei der Einkommens- oder Gewinnsteuerveranlagung festgelegten Grundlagen sind für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer verbindlich.

⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt hat aus seinen Akten Auskunft zu erteilen. Es meldet dem zuständigen Grundstückgewinnsteueramt diejenigen Rechtsgeschäfte, die nicht durch eine gemeindliche Urkundsperson verurkundet wurden. *

§ 188 Grundstücke

¹ Als Grundstücke im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten:

- a) Liegenschaften;
- b) in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte;
- c) Miteigentumsanteile.

² Zugehör fällt ausser Betracht.

§ 189 Steuertatbestand

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b) Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
- c) * Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

³ Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über ein Grundstück tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen wirken;
- b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;
- c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- d) die Übertragung von beherrschenden Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen Person an Immobiliengesellschaften.

§ 190 Steueraufschub – Im Allgemeinen

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Eheleuten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Eheteils an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Eheteile einverstanden sind;
- c) * Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen in einem Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- d) * Umstrukturierungen im Sinne von § 62 dieses Gesetzes von juristischen Personen, die nach § 57 Bst. e – h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

§ 191 Steueraufschub – bei Ersatzbeschaffung

¹ Anspruch auf Steueraufschub besteht bei Handänderungen zum Zwecke der Ersatzbeschaffung von gleich genutzten Liegenschaften in der Schweiz infolge

- a) * vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- b) * Veräusserung von dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person, soweit der Veräusserungserlös in der Regel innert 2 Jahren vor oder nach der Handänderung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

² Soweit der Gewinn nach Anrechnung der bisherigen Anlagekosten und allfälliger Drittleistungen nicht gemäss Abs. 1 verwendet wird, erfolgt für diesen Teil des Gewinnes eine Besteuerung zum Steuersatz des Gesamtgewinnes.

§ 192 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

² Mehrere steuerpflichtige Personen haben die Steuer entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.

§ 193 Steuerobjekt – Grundstückgewinn

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen sowie der bei Überführung ins Privatvermögen besteuerte Gewinn) übersteigt.

² Massgebend für die Berechnung des Gewinnes und der Besitzesdauer ist die letzte steuerpflichtige Handänderung, welche überdies keinen Anspruch auf Steueraufschub gab.

§ 194 Steuerobjekt – Erlös

¹ Als Erlös gilt der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen der erwerbenden Person. Wird kein oder ein offensichtlich zu tiefer Kaufpreis festgelegt oder liegt ein Tausch vor, so gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung als Erlös.

§ 195 Steuerobjekt – Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen der erwerbenden Person.

² Liegt die massgebende Handänderung mehr als 25 Jahre zurück, kann die steuerpflichtige Person anstelle des Erwerbspreises den Verkehrswert des Grundstückes vor 25 Jahren in Anrechnung bringen. In diesem Fall beträgt die anrechenbare Besitzesdauer ebenfalls 25 Jahre. *

³ Soweit das Grundstück durch eine steueraufschiebende Veräusserung oder Ersatzbeschaffung erworben worden ist, wird der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde gelegt.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist sie dabei als Pfandgläubigerin oder Pfandbürgin zu Verlust gekommen, darf sie als Erwerbspreis den Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs in Anrechnung bringen.

§ 196 Steuerobjekt – Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessungskosten sowie Aufwendungen, die zu einer dauernden und wertvermehrenden Verbesserung des Grundstückes führen. Massgebend sind die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer effektiv an Dritte bezahlten Beträge;
- b) Kosten für Planungen wie insbesondere Bebauungspläne, Baugesuche und -ermittlungen und Vorprojekte, die einer Behörde zur Vorprüfung oder Bewilligung eingereicht wurden;
- c) Entschädigungen für die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zugunsten des Grundstückes oder für die Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundstück;
- d) Kosten für die Errichtung von Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen und Gebühren der amtlichen Liegenschaftsschätzung;
- e) Grundeigentümerbeiträge, insbesondere Werkleitungs-, Kanalisations- oder Perimeterbeiträge;
- f) Ausgewiesene Maklerprovisionen für den Erwerb und die Veräusserung sowie die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf;
- g) Mit der Handänderung verbundene Abgaben;
- h) Kosten für die Ausarbeitung von Verträgen wie insbesondere Vorverträge, Hauptverträge, Stockwerkeigentümerreglemente, Begründungsakte für Stockwerkeigentum;

- i) Früher bereits von der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 191 Abs. 2 erfasste Gewinne;
- k) Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Liegenschaftskanton im interkantonalen Verhältnis zu übernehmenden Aufwendungen, soweit sich deren Anrechnung nicht schon aufgrund der vorstehenden Vorschriften ergibt.

² Nicht anrechenbar sind:

- a) der Wert der eigenen Arbeit, der nicht als Einkommen während einer ganzen Steuerperiode in der Schweiz versteuert worden ist oder wird;
- b) Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge (insbesondere Baukreditzinsen) oder Aufwand zu berücksichtigen sind.

³ Von allen Aufwendungen sind allfällige Versicherungsleistungen und Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde sowie Dritten in Abzug zu bringen.

⁴ Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen.

§ 197 Steuerobjekt – Gesamtveräusserung

¹ Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile von solchen zusammen veräussert, ist der Gewinn von jedem Grundstück und jedem Anteil gesondert zu ermitteln. *

§ 198 Steuerobjekt – Teilveräusserung

¹ Bei parzellenweiser Veräusserung ist der Gesamterwerbspreis nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Erwerbes anteilmässig anzurechnen.

² Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anrechenbar.

³ Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

§ 199 Steuertarife

¹ Der Steuersatz entspricht dem auf ein Jahr umgerechneten prozentualen Verhältnis des Grundstückgewinnes zu den Anlagekosten.

² Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt bei einer Besitzesdauer

- a) bis zu 5 Jahren unter Berücksichtigung der Monate, wobei ein angefangener Monat mitgezählt wird.
- b) von über 5 Jahren aufgrund der Anzahl Jahre Besitzesdauer, wobei ein angefangenes Jahr mitgezählt wird.

³ Der Steuersatz beträgt

- a) im Minimum 10 Prozent;
- b) im Maximum 60 Prozent. Er ermässigt sich ab einer anrechenbaren Besitzesdauer von 12 Jahren jährlich um 2,5 Prozentpunkte und beträgt nach einer Besitzesdauer von 25 und mehr Jahren 25 Prozent.

⁴ Grundstücksgewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

§ 200 Steuererklärung

¹ Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde innert 60 Tagen nach Anmeldung der Handänderung im Grundbuch bzw. bei Veräusserung ohne Grundbucheintrag nach Vollzug des Rechtsgeschäftes eine Steuererklärung einzureichen.

§ 201 Steuerbezug

¹ Die Veranlagungsbehörde erlässt nach Eintritt des Steuertatbestandes eine provisorische Steuerrechnung.

² Die Steuer wird mit der Zustellung der provisorischen Rechnung fällig und ist innert 30 Tagen nach deren Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³ Eine allfällige Differenz zwischen definitivem und provisorischem Steuerbetrag ist ab dem 31. Tag nach der provisorischen Rechnungsstellung gegenseitig zu verzinsen.

§ 202 Haftung, Depot

¹ Die steuerpflichtige Person und die Käuferin oder der Käufer des Grundstückes haften solidarisch für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuern.

² Bei der öffentlichen Beurkundung ist ein Depot in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrages zu leisten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu erbringen.

3. Steuerstrafrecht

3.1. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

3.1.1. Verfahrenspflichten

§ 203 Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihr oder ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

3.1.2. Steuerhinterziehung

§ 204 Vollendete Steuerhinterziehung

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt oder
- c) wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. *

§ 205 Versuchte Steuerhinterziehung

¹ Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

§ 206 Mitwirkung Dritter

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 204 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt. *

§ 207 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a) wer als Erbin oder Erbe, Erbenvertretung, Testamentsvollstreckerin oder -vollstrecker oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 208 * ...

§ 209 Steuerhinterziehung durch einen Ehepartner

¹ Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 206. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 206 dar. *

² ... *

³ ... *

3.1.3. Juristische Personen

§ 210 Allgemeines *

¹ Werden zum Vorteil für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Helferschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist § 206 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder der Vertretung nach § 206 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1–3 sinngemäss.

§ 210^{bis} * Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 – 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

3.1.4. Verjährung

§ 211 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in § 206 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

3.1.5. Strafverfahren

§ 212 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Zuständigkeit

¹ Für Ermittlung, Untersuchung und Strafbefehl ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

§ 213 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. *

² Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und bei Selbstanzeige kann direkt durch Erlass eines Strafbefehls erfolgen.

§ 214 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Verteidigung

¹ Die angeschuldigte Person kann jederzeit eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beiziehen.

² Die angeschuldigte Person hat Anspruch auf amtliche Verteidigung, sofern sie nicht über die nötigen Mittel zur Bezahlung der Verteidigung verfügt und die Rechtslage oder die Höhe der Busse diese als gerechtfertigt erscheinen lassen.

³ Über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheidet bis zur Anklageerhebung die kantonale Steuerverwaltung und danach das Präsidium des Verwaltungsgerichtes.

§ 215 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Übersetzung

¹ Kann die angeschuldigte Person dem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung mangels genügender Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen, erfolgt, soweit nötig, eine Übersetzung.

§ 216 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Untersuchung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung untersucht den Sachverhalt. Insbesondere können die angeschuldigte Person befragt sowie Zeuginnen und Zeugen einvernommen werden.

^{1bis} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (§ 130 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast nach § 132 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. *

² Die angeschuldigte Person kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Im Übrigen gelten die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sinngemäss.

³ Über die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

§ 217 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden –
Zeugeneinvernahmen

¹ Für die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss. Die Anordnung von Beugehaft sowie die Untersuchung des Geisteszustandes von Zeuginnen und Zeugen sind ausgeschlossen.

² Die angeschuldigte Person ist berechtigt, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen sowie den Zeuginnen und Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen.

³ Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 218 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Abschluss
der Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Untersuchung wird das Strafverfahren eingestellt oder ein Strafbefehl erlassen.

² Vor Erlass eines Strafbefehls wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

³ Für die Strafzumessung sind die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 219 Untersuchung und Strafbefehl der Steuerbehörden – Strafbefehl

¹ Der Strafbefehl wird schriftlich erlassen. Er nennt die angeschuldigte Person, die Tat, die massgebenden Strafbestimmungen, die Beweismittel, das Verschulden, die Strafe sowie die Verfahrenskosten.

² Der Strafbefehl enthält eine kurze Begründung und weist auf das Recht auf gerichtliche Beurteilung hin.

§ 220 Einsprache

¹ Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Empfang des Strafbefehls bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann im Falle einer Einsprache weitere Untersuchungen durchführen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage anstelle des bisherigen einen neuen Strafbefehl erlassen.

§ 221 Rechtskraft

¹ Erfolgt innert Frist keine Einsprache oder wird sie vor Erlass eines neuen Strafbefehls oder vor der gerichtlichen Beurteilung zurückgezogen, so erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil.

² Beim Rückzug der Einsprache vor der Urteilsfällung sind die entsprechenden Mehrkosten der oder dem Einsprechenden aufzuerlegen.

§ 222 Begehren um gerichtliche Beurteilung

¹ Sofern die kantonale Steuerverwaltung den Erlass eines neuen Strafbefehls als unnötig erachtet, stellt sie das Verfahren ein oder überweist die Akten zur gerichtlichen Beurteilung an das Verwaltungsgericht.

² Als Anklageschrift gilt der Strafbefehl.

§ 223 Vorbereitung der Hauptverhandlung

¹ Das Verwaltungsgericht orientiert die Parteien über den Eingang des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.

² Das Verwaltungsgericht trifft von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die nötigen Vorkehren zur Ergänzung der Untersuchung.

§ 224 Hauptverhandlung

¹ Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Verwaltungsgericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen.

² Soweit erforderlich führt das Verwaltungsgericht ein Beweisverfahren durch.

³ Das Verwaltungsgericht würdigt die Beweise frei. Es ist an einen Entscheid über die Nachsteuer nicht gebunden.

⁴ Die Urteilsverkündung ist öffentlich.

§ 225 Erscheinungspflicht der angeschuldigten Person

¹ Die angeschuldigte Person hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Das Präsidium kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

² Bleibt die angeschuldigte Person der Verhandlung fern, ohne dass ihr das Erscheinen erlassen worden ist, wird der Rückzug ihres Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

³ War die angeschuldigte Person unverschuldet an der Teilnahme der Hauptverhandlung verhindert, kann sie beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses erneut das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

§ 226 Verweis auf das Rekursverfahren

¹ Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren beim ordentlichen Veranlagungsverfahren sinngemäss.

§ 227 Beschwerde ans Bundesgericht

¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. *

§ 228 Bezug

¹ Die Bestimmungen über den Steuerbezug gelten sinngemäss.

² Die in einem Vielfachen der hinterzogenen Steuern festgesetzten Bussen werden nach Massgabe der für die hinterzogenen Steuern geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.

³ Die Übrigen Bussen fallen je zur Hälfte an den Kanton und die entsprechende Einwohnergemeinde.

3.2. Steuervergehen

§ 229 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204 – 206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. *

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 oder § 210^{bis} Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar. *

§ 230 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. *

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuern vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar. *

§ 231 Anwendbares Recht

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung⁷⁾. *

³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. *

§ 232 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin oder dem Täter, der oder dem Anstiftenden bzw. der Gehilfin oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.

⁷⁾ SR [312.0](#)

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 233 Mitwirkung kantonalen Behörden

¹ Ist bei Bundessteuern sowie für Steueranrechnungen und für Steuerrückstellungen im internationalen Verhältnis die Mitwirkung kantonalen Behörden vorgesehen, bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden und erlässt im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 Übergang vom alten zum neuen Recht

¹ Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach altem Recht vorgenommen.

² Die Beurteilung von Strafsteuertatbeständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, erfolgt nach neuem Recht, sofern dieses eine für die steuerpflichtige Person günstigere Lösung bringt.

³ Für das Verfahren und den Bezug ist das neue Recht anwendbar.

§ 235 Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

¹ Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

§ 236 Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

¹ Erträge aus Kapitalversicherungen nach § 19 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben steuerfrei.

§ 237 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Grundsatz

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

§ 238 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Provisorische Rechnung

¹ Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuergesetz in der Ende 2000 massgebenden Fassung ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

² Gestützt auf diese Steuererklärung, jedoch in Anwendung der neuen Sozialabzüge und Tarife wird im Kalenderjahr 2001 eine provisorische Rechnung zugestellt.

§ 239 Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen – Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die in den beiden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung in einem in diesen abgeschlossenen Geschäftsjahren erzielt wurden, unterliegen nach Abzug der mit deren Erzielung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer separaten Jahressteuer nach den Bestimmungen des bis 31. Dezember 2000 in Kraft befindlichen Steuergesetzes.

² Diese Jahressteuer wird zu dem Satz erhoben, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Die Sozialabzüge gemäss § 23 werden nicht gewährt. Vorbehalten bleibt eine Besteuerung nach § 19 Abs. 7 und 7^{bis}.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere:

- a) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
- b) aperiodische Vermögenserträge wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden;
- c) Lotteriegewinne und realisierte stille Reserven wie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf geschäftlichen Vermögenswerten;
- d) ausserordentliche Erträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wie z.B. die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

⁴ Von dem der Veranlagung und allfälligen Zwischenveranlagungen für die Steuerperiode 1999 und 2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen können zusätzlich die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen werden, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) Kosten für Liegenschaftsunterhalt und Verwaltung im Sinne von § 29 Abs. 2, soweit diese jährlich den Pauschalabzug gemäss § 29 Abs. 3 übersteigen;
- b) Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren gemäss § 30 Bst. d;
- c) Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie Kosten für Weiterbildung und Umschulung, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen im Durchschnitt übersteigen.

§ 240 Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach § 67 Abs. 2 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter § 68 und § 69 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Die betreffenden Beteiligungen gehören weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. In der Höhe der Differenz kann die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine unbesteuerte Reserve bilden. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

³ Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung vor dem 1. Januar 2007 an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 241 Grundstückgewinnsteuer

¹ Die Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn die öffentliche Beurkundung oder die Vertragsunterzeichnung nach dem 31. Dezember 2000 vollzogen wird.

§ 242 Einsprache- und Rekursverfahren

¹ Am 1. Januar 2001 hängige Einspracheverfahren werden durch die kantonale Steuerverwaltung erledigt.

² Das Verfahren bei Einsprache- und Rekursfällen, welche am 1. Januar 2001 noch hängig sind, richtet sich nach neuem Recht.

§ 243 Steuerbezug

¹ Das Verfahren für den Steuerbezug in den Steuerjahren bis und mit 2000 richtet sich nach altem Recht.

§ 243^{bis} *

¹ Bussen nach § 208 (in der Fassung vom 25. Mai 2000) sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

§ 243^{ter} * Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

¹ § 146^{bis} findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden.

² Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 204 Abs. 3, 206 Abs. 3, 207 Abs. 4, 210^{bis} Abs. 1 – 4, 229 Abs. 3, 230 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.

§ 243^{quater} * Ausgleich der kalten Progression

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

§ 244 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Gesetz über die Kantons- und Gemeindesteuern vom 7. Dezember 1946, mit Ausnahme von § 120 Abs. 3;⁸⁾
2. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990;⁹⁾
3. Gesetz betreffend Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. November 1908.¹⁰⁾

§ 245 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

⁸⁾ GS 15, 469

⁹⁾ GS 23, 665

¹⁰⁾ GS 9, 345

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.05.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	GS 26, 755
22.12.2005	01.01.2007	§ 229 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
22.12.2005	01.01.2007	§ 230 Abs. 1	geändert	GS 28, 635
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 4	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 5 Abs. 5	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 11	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 18	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 26 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 30 Abs. 1, i)	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 31 Abs. 1, a)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 31 Abs. 1, b)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 35 Abs. 3	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 55	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 60 Abs. 1, c)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 62	totalrevidiert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 62 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 65 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 75 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 84 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 95 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 110 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 127 Abs. 3	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 166 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 171 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 171 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 187 Abs. 4	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 190 Abs. 1, c)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 190 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 191 Abs. 1, a)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 191 Abs. 1, b)	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 195 Abs. 2	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 197 Abs. 1	geändert	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 208	aufgehoben	GS 28, 859
30.03.2006	01.01.2007	§ 243 ^{bis}	eingefügt	GS 28, 859

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.08.2006	01.01.2007	§ 187 Abs. 4	geändert	GS 28, 779
31.08.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 28, 819
29.03.2007	01.01.2007	§ 2 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 203
29.03.2007	01.01.2007	§ 12 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 203
29.03.2007	01.01.2007	§ 107 Abs. 1, b)	geändert	GS 29, 203
29.05.2008	01.01.2009	§ 10 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 19 Abs. 1, e)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 19 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 30 Abs. 1, d)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 33 Abs. 1, 2., a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 33 Abs. 1, 5., a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 37 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 38 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 1.	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 2.	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 44 Abs. 1, 3.	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 50 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 50 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 57 Abs. 1, j)	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 57 Abs. 2	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 64	Titel geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 64 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 74 Abs. 1, a)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 79 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 81 Abs. 3	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 90 Abs. 4	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 108	totalrevidiert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 129 Abs. 2, d)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 146 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 189 Abs. 2, c)	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 209 Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 213 Abs. 1	geändert	GS 29, 989
29.05.2008	01.01.2009	§ 216 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 989
28.08.2008	01.01.2009	§ 138 Abs. 1	geändert	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 161 Abs. 5	eingefügt	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 164	totalrevidiert	GS 29, 933
27.08.2009	01.01.2010	§ 35	totalrevidiert	GS 30, 307

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.08.2009	01.01.2010	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 30, 307
27.08.2009	01.01.2010	§ 44 Abs. 2	geändert	GS 30, 307
25.08.2011	01.01.2012	§ 14 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 18 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 18 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 2	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 29 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, a)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, k)	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 30 Abs. 1, l)	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 1, 2.	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 1, 5.	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2 ^{bis}	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 2 ^{ter}	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 34	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 35 Abs. 4	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 37 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 42 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 44 Abs. 2 ^{bis}	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 45 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 57 Abs. 1, i)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 62 ^{bis} Abs. 4	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 63 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 63 Abs. 1 ^{bis}	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 66 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 66 Abs. 1a	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 67 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 67 Abs. 4, b)	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 88 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 100 Abs. 2	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 106 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 144	Titel geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 146 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 204 Abs. 3	geändert	GS 31, 289

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.08.2011	01.01.2012	§ 204 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 206 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 207 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 210	Titel geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 210 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 227 Abs. 1	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 229 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 230 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 231 Abs. 2	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 231 Abs. 3	geändert	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 243 ^{ter}	eingefügt	GS 31, 289
25.08.2011	01.01.2012	§ 243 ^{quater}	eingefügt	GS 31, 289
27.10.2011	01.01.2012	§ 108 Abs. 4, g)	eingefügt	GS 31, 389

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	25.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 26, 755
§ 2 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 819
§ 2 ^{bis}	29.03.2007	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 203
§ 5 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 5 Abs. 4	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 5 Abs. 5	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 8 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 10 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 11	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 12 Abs. 3	29.03.2007	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 203
§ 14 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 18	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 18 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 18 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 Abs. 1, e)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 19 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 19 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 26 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 27 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 29 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 30 Abs. 1, a)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 30 Abs. 1, d)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 30 Abs. 1, i)	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 30 Abs. 1, k)	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 30 Abs. 1, l)	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 31 Abs. 1, a)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 31 Abs. 1, b)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 33 Abs. 1, 2.	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 1, 2., a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 33 Abs. 1, 5.	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 1, 5., a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 33 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 2 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 33 Abs. 2 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 34	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 35	27.08.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 30, 307
§ 35 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 35 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 37 Abs. 2	27.08.2009	01.01.2010	geändert	GS 30, 307
§ 37 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 37 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 38 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 40 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 42 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 44 Abs. 1, 1.	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 44 Abs. 1, 2.	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 44 Abs. 1, 3.	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 44 Abs. 2	27.08.2009	01.01.2010	geändert	GS 30, 307
§ 44 Abs. 2 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 45 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 45 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 289
§ 50 Abs. 1, d)	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 50 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 55	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 57 Abs. 1, i)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 57 Abs. 1, j)	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 57 Abs. 2	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 60 Abs. 1, c)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 62	30.03.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 28, 859
§ 62 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 62 ^{bis} Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 63 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 63 Abs. 1 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 64	29.05.2008	01.01.2009	Titel geändert	GS 29, 989
§ 64 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 65 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 66 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 66 Abs. 1a	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 67 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 67 Abs. 4, b)	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 74 Abs. 1, a)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 75 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 79 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 81 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 84 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 88 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 90 Abs. 4	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 95 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 100 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 106 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 107 Abs. 1, b)	29.03.2007	01.01.2007	geändert	GS 29, 203
§ 108	29.05.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 989
§ 108 Abs. 4, g)	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 389
§ 110 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 127 Abs. 3	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 129 Abs. 2, d)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 138 Abs. 1	28.08.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 933
§ 144	25.08.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 289
§ 146 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 146 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 161 Abs. 5	28.08.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 933
§ 164	28.08.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 933
§ 166 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 171 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 171 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 187 Abs. 4	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 187 Abs. 4	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 189 Abs. 2, c)	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 190 Abs. 1, c)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 190 Abs. 1, d)	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 191 Abs. 1, a)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 191 Abs. 1, b)	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 195 Abs. 2	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 197 Abs. 1	30.03.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 859
§ 204 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 204 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 206 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 207 Abs. 4	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 208	30.03.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 28, 859
§ 209 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 209 Abs. 2	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 209 Abs. 3	29.05.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 989
§ 210	25.08.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 289

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 210 ^{bis}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 213 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 989
§ 216 Abs. 1 ^{bis}	29.05.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 989
§ 227 Abs. 1	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 229 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 229 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 230 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635
§ 230 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 231 Abs. 2	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 231 Abs. 3	25.08.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 289
§ 243 ^{bis}	30.03.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 28, 859
§ 243 ^{ter}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289
§ 243 ^{quater}	25.08.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 289